

Fachtagung am 8.11.2017 in Kaiserslautern

Arbeitsgruppe 3: Aufgaben im Einzelfall - Krisenintervention, Durchführung von Schutzmaßnahmen und Beteiligung an Unterbringungsmaßnahmen

Ist der SpDi in der Lage, kurzfristige Krisengespräche und Hilfeangebote durchzuführen?
Wird er zur Vermeidung von Unterbringungen eingeschaltet?

In der Regel können die SpDi's kurzfristige Krisengespräche führen und Hilfsangebote besprechen. Je nach personeller Ausstattung, Verfügbarkeit und Notwendigkeit wird ein Amtsarzt/ Psychiater hinzugezogen.

Der SpDi N. N. kann personell bedingt kurzfristige Interventionen nicht regelmäßig ermöglichen.

In der Regel werden die SpDi's zur Vermeidung von Unterbringungen eingeschaltet, oft mit einer hohen Arbeitsbelastung verbunden.
Oft gehen auch Polizeimeldungen über getätigte Polizeieinsätze mit der Bitte um weitere Abklärung der geschilderten Sachverhalte durch den SpDi ein.

Inwieweit wird er bei Unterbringungsmaßnahmen beteiligt? Kann dieser Auftrag mit dem vorhandenen ärztlichen und Sozialarbeiterpersonal wahrgenommen werden?

Sehr unterschiedliche Regelungen:

SpDi N.N. nur in Ausnahmefällen beteiligt
Meldungen gehen in der Regel direkt an das Ordnungsamt
Ordnungsamt bringt den Klienten zur Begutachtung in die zuständige Klinik

SpDi N.N. ist häufig beteiligt; ärztliche Begutachtung durch den Psychiater vor Ort

SpDi N.N. mit einer Besonderheit:
Ordnungsamt als Unterbringungsbehörde ist innerhalb des SpDi verortet; Beteiligung des SpDi, wenn Fall dort zuerst gemeldet wurde und je nach Verfügbarkeit

SpDi N.N.: Ordnungsamt ist im gleichen Amt wie SpDi, schaltet SpDi immer ein

SpDi N.N.: SpDi immer beteiligt, aber Ordnungsamt ist mittlerweile federführend, stellt Klienten in der Klinik vor. Dadurch Entlastung für den SpDi, gut funktionierende Absprachen

SpDi N.N.: immer Beteiligung des SpDi im Sinne eines Krisendienstes während der Dienstzeiten, der von je einem Arzt und einem Sozialarbeiter/ -pädagogen besetzt ist. Ordnungsamt spielt eine Nebenrolle.

Viele Probleme wegen fehlender Absprachen mit Ordnungsamt, Richter und Polizei
Änderung für 2018 in Planung

SpDi N.N. mit 2 Varianten:

1. Ordnungsamt beauftragt den Amtsarzt mit einer ärztlichen Begutachtung; in der Regel erfolgt ein gemeinsamer Hausbesuch oder ein gemeinsames Gespräch im Gesundheitsamt (Arzt und Sozialarbeiter) zur Abklärung
2. Erstinformation liegt beim SpDi, der nach seiner Abklärung/Exploration das ärztliche Gutachten an das Ordnungsamt zur Einleitung des Unterbringungsverfahrens weiterleitet. Die Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt ist gut.

SpDi N.N.: der SpDi ist im Unterbringungsverfahren immer beteiligt. Es gibt gut funktionierende Absprachen mit Ordnungsamt, Gericht und Polizei

Erschwernisse: fehlende oder mangelhafte Absprachen mit den im Unterbringungsverfahren Beteiligten

Nicht alle Ämter haben Psychiater

Wegen fehlender niedergelassener Psychiater und hoher Auslastung der Institutsambulanzen können Klienten oft nicht ausreichend zeitnah in die dringend nötige Behandlung vermittelt werden.

Werden Behandlungsauflagen ausgesprochen? Von wem? **Sind Behandlungsauflagen sinnvoll?**

Behandlungsauflagen werden in der Regel selten ausgesprochen.

Sie werden meist schriftlich, manchmal mündlich ausgesprochen, überwiegend vom Arzt, gelegentlich vom Sozialarbeiter.

Behandlungsauflagen werden als wenig wirkungsvoll beurteilt, da bei der Nichterfüllung die Konsequenz fehlt.

Sinnvoll ist sie lediglich bei wenigen Klienten und erfordert zur Kontrolle einen hohen Aufwand.

Auch hier besteht die Problematik, nicht zeitnah an einen Facharzt vermitteln zu können.

Bad Kreuznach, 27.11.2017

Christel Bayat